

Kapitel 12

Manchmal zeitaufwändig und schwierig – die Rechnungsstellung

Die wichtigsten Aussagen der VOB/B §§ 14 und 16	Bemerkungen
<p style="text-align: center;">Alle Rechnungen müssen prüfbar sein</p> <p style="text-align: center;">§ 14 Nr.1</p>	<p>Eine Rechnung muss so aufgebaut und übersichtlich sein, dass der Bauherr oder sein Architekt sie verstehen und prüfen kann. Dazu gehören vor allem</p> <ul style="list-style-type: none"> • positionsweise Abrechnung • Bezeichnungen (Kurztext) der Positionen muss beibehalten werden • Nachträge, Bedarfspositionen, Regiestunden müssen gesondert gekennzeichnet sein • Alle für die Abrechnungen notwendigen Belege wie Abrechnungszeichnungen, Massenermittlung, Regiezettel, Lieferscheine u.ä. sind beizufügen. <p>Hinzu kommen weitere Anforderungen wie z. B. das Rechnungsdatum, Anschrift des Bauherrn und der ausführenden Firma, ausgewiesene Mehrwertsteuer, Art der Rechnung, Zahlungsziel, Kontonummer.....</p>
<p style="text-align: center;">Vor der Abrechnung soll ein gemeinsames Aufmaß durchgeführt werden</p> <p style="text-align: center;">§ 14 Nr. 2</p>	<p>Um Streitigkeiten zu vermeiden, empfiehlt die VOB dem Bauherrn und der ausführenden Firma, ein gemeinsames Aufmaß als Abrechnungsgrundlage durchzuführen. Die dabei festgestellten Massen sind dann für beide Vertragspartner bindend. Verzichtet der Bauherr auf die Teilnahme, kehrt sich die Beweislast um, d. h. der Bauherr muss nun beweisen, dass in dem Aufmaß Leistungen falsch aufgemessen worden sind.</p>
<p style="text-align: center;">Die Ausführungsfirma kann eine Abschlagszahlung verlangen</p> <p style="text-align: center;">§ 16 Nr.4</p>	<p>Bei einem VOB-Vertrag kann eine Ausführungsfirma jederzeit eine Abschlagszahlung verlangen – auch wenn dies im Bauvertrag nicht ausdrücklich vereinbart worden ist. Auch eine Abschlagszahlung muss prüfbar sein, allerdings sind keine so genauen Unterlagen erforderlich sind. Auch Teilleistungen oder auf die Baustelle gelieferten Materialien können bei Abschlagsrechnungen berücksichtigt werden.</p>
Die wichtigsten Aussagen der VOB/B §§ 14 und 16	Bemerkungen

<p>Frist zum Stellen einer Schlussrechnung</p> <p>§ 14 Nr. 3</p>	<p>Dauert eine Bauleistung bis zu 3 Monate lang, muss die Rechnung innerhalb von 12 Werktagen gestellt werden. Für jeweils 3 Monate Bauzeit, verlängert sich die Frist um jeweils weitere 6 Werktage. Die Frist für die Rechnungsstellung beginnt dann, wenn die Leistung fertiggestellt ist. Sie kann auch bereits vor der Abnahme beginnen. Überzieht ein Unternehmer diese Frist, verliert er nicht den Anspruch auf Zahlung – allerdings muss er dann für eventuelle Schäden aufkommen, die dem Bauherrn entstehen, z. B. durch nicht fristgerecht abgerufene Darlehen.</p>
<p>Aufstellen der Rechnung durch den Bauherrn</p> <p>§ 14 Nr. 3</p>	<p>Verzögert eine Ausführungsfirma die Rechnungsstellung oder ist sie dazu gar nicht mehr in der Lage, muss der Bauherr ihr eine Frist stellen, innerhalb derer die Rechnung vorzulegen ist. Nach dieser Frist kann der Bauherr die Rechnung selbst erstellen und die Kosten dafür der Firma in Rechnung stellen.</p>
<p>Die wichtigsten Aussagen des BGB §§ 632 und 315</p>	<p>Bemerkungen</p>
<p>Die übliche Vergütung</p> <p>§ 632</p>	<p>Bei den oft mündlich abgeschlossenen BGB-Werkverträgen fehlt oft eine Vereinbarung, zu welchem Preis die Leistung ausgeführt werden soll. Das BGB sieht in einem solchen Fall auch dann eine Bezahlung vor, wenn üblicherweise eine solche Leistung nur gegen Bezahlung zu erwarten ist.</p>
<p>Angemessener Preis</p> <p>§ 315</p>	<p>Notfalls muss der Unternehmer beweisen, dass der Preis, den er verlangt, für diese Leistung in dieser Region angemessen ist.</p>
<p>Abschlagszahlungen</p>	<p>Abschlagszahlungen sind bei einem BGB-Werkvertrag ohne eine zusätzliche Vereinbarung nur dann möglich, wenn eine in sich geschlossene Teilleistung abgerechnet wird.</p>
<p>Aktuelle Gerichtsentscheidungen</p>	<p>Bemerkungen</p>

<p>Prüfvermerk des Architekten bestätigt sachliche und rechnerische Richtigkeit</p> <p>BGH, Urteil vom 06.12.2001 – VII ZR 241/00, (IBR 2002, 124)</p>	<p>Ein Prüfvermerk des Architekten auf einer Schlussrechnung ist eine Erklärung des Architekten gegenüber dem Bauherrn, dass die Rechnung fachlich und rechnerisch korrekt ist. Sie stellt keine Verpflichtung des Bauherrn gegenüber der ausführenden Firma dar.</p>
<p>Abrechnung nach Deponiescheinen</p> <p>OLG Düsseldorf, Urteil vom 11.02.2000 – Az: 22 U 154/99 BauR 2001, 806</p>	<p>Eine Abrechnung nach Deponiescheinen ist nicht unproblematisch. Deponiescheine beweisen letztlich nur, dass Material angeliefert wurde, nicht jedoch, von welcher Baustelle es stammt.</p>